



# Einwohnergemeinde Biglen

Gemeindeverwaltung  
Hohle 19  
3507 Biglen

Telefon Nr. 031 / 701 11 33

E-Mail

gemeindeverwaltung@biglen.ch  
finanzverwaltung@biglen.ch

## Abwasserentsorgung – Tarif der Grund- und Verbrauchsgebühren

Der Gemeinderat hat gestützt auf Artikel 28 ff des Abwasserentsorgungsreglementes vom 26. November 1999 folgenden Tarif der Grund- und Verbrauchsgebühren erlassen:

### Artikel 1

#### *Anpassung der einmaligen Anschlussgebühren an den Berner Baukostenindex*

- 1 Der gültige Gebührenansatz pro Belastungswert (BW) und einer entwässerten, versiegelten Fläche bis 200 m<sup>2</sup> beträgt **Fr. 270.—** (ohne Mehrwertsteuer), mindestens jedoch **Fr. 1'500.—**.
- 2 Die Gebühr für die Einleitung von Regenabwasser aus entwässerten, versiegelten Flächen über 200 m<sup>2</sup> beträgt **Fr. 5.—** pro m<sup>2</sup> (ohne Mehrwertsteuer).
- 3 Die Gebührenansätze in Absatz 1 und Absatz 2 basieren auf dem Berner Baukostenindex (Stadt Bern) von 118.5 Punkten (Stand vom Juni / Juli 1999).

### Artikel 2

#### *Jährlich wiederkehrende Grundgebühren*

- 1 Die Grundgebühr pro Wohnung und pro Kleinbetrieb inkl. der Einleitung von Regenabwasser aus einer Fläche bis 200 m<sup>2</sup> beträgt **Fr. 100.—** (ohne Mehrwertsteuer).
- 2 Die Grundgebühr pro Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb inkl. der Einleitung von Regenabwasser aus einer Fläche bis 200 m<sup>2</sup> beträgt **Fr. 200.—** (ohne Mehrwertsteuer).
- 3 Die Grundgebühren gemäss Absatz 1 und Absatz 2 sind auch dann geschuldet, wenn ein bestehender Anschluss nicht oder nur teilweise benützt wird.

### Artikel 3

#### *Jährlich wiederkehrende Verbrauchsgebühren*

- 1 Die Verbrauchsgebühr pro m<sup>3</sup> eingeleitetes Abwasser beträgt **Fr. 1.50** (ohne Mehrwertsteuer).

<sup>2</sup> Die Gebühr für die Einleitung von Regenabwasser in die Kanalisation aus entwässerten, versiegelten Flächen über 200 m<sup>2</sup> beträgt je 100 m<sup>2</sup> oder Teilen davon **Fr. 60.—** (ohne Mehrwertsteuer).

<sup>3</sup> Die Verrechnung von allfälligen zusätzlichen Verschmutzungszuschlägen erfolgt nach Angaben der ARA.

#### Artikel 4

*Liegenschaften ohne Messung des Frischwassers oder des Abwassers (Artikel 31 des Abwasserentsorgungsreglementes)*

<sup>1</sup> Die Grundgebühr pro Wohnung und pro Kleinbetrieb ergibt sich aus Artikel 2 Absatz 1.

<sup>2</sup> Die Gebühr für die Einleitung von Regenabwasser in die Kanalisation ergibt sich aus Artikel 3 Absatz 2.

<sup>3</sup> Die pauschale Verbrauchsgebühr für die Einleitung von Abwasser beträgt pro Bewohner **Fr. 90.—** (ohne Mehrwertsteuer). Die Einwohnerzahl vom 1. Januar (Abrechnungsperiode Januar – Juni) resp. vom 1. Juli (Abrechnungsperiode Juli – Dezember) ist massgebend.

#### Artikel 5

*Inkrafttreten*

<sup>1</sup> Der Tarif der Grund- und Verbrauchsgebühren tritt auf den 1. Juli 2018 in Kraft.

<sup>2</sup> Sämtliche früheren widersprechenden Vorschriften werden aufgehoben.

## **Genehmigung**

Der Gemeinderat hat den Tarif der Grund- und Verbrauchsgebühren am 15. Mai 2018 erlassen.

3507 Biglen, 5. Juli 2018

**GEMEINDERAT BIGLEN**

Der Präsident:

  
P. Habegger

Der Sekretär:

  
F. Zürcher